



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 8/2015

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Bauvorhaben der Deutschen Bahn „Großprojekt Berlin – Rostock (Strecke 60800), Teilabschnitt 1.1-3 Oranienburg (a) – Nassenheide (a), Bahn-km 28,3 + 00 bis 33,6+90Seite 2
2. Öffentliche Bekanntmachung – Einladung zur Informationsveranstaltung über den aktuellen Verfahrensstand im Unternehmensflurbereinigungsverfahren VehlefanzSeite 2
3. Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt OranienburgSeite 2
4. Satzung über die Teilnahme an der Essenversorgung und die sozial verträgliche Staffelung der Kostenbeteiligung für die Essenversorgung in den städtischen Schulen für Schüler, die nicht den Hort besuchen (Satzung Schulspeisung)Seite 8
5. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oranienburg – StadtordnungSeite 9
6. Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und die Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg (Feuerwehrentschädigungssatzung)Seite 14
7. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 104 „Wohnen im ehemaligen Jüdischen Erholungsheim; OT Lehnitz“Seite 15
8. Öffentliche Zahlungserinnerung – öffentlich-rechtliche Geldleistungen, insbesondere SteuernSeite 16
9. Öffentliche Bekanntmachung über die Neugründung des Vereins SWiB – Sozialer Wohnungsbau in Brandenburg e.V. – in CottbusSeite 16
10. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 28.09.2015.....Seite 16

Nichtamtlicher Teil

1. Ausschreibung Ausbildung Verwaltungsangestellte/rSeite 17
2. Information des Tiefbauamtes – Straßenbaubeiträge Bernauer Straße und Straße der NationenSeite 17
3. Information des Tiefbauamtes – Beitragserhebung für Beleuchtung im Habichtweg.....Seite 18
4. Aufruf zur Haus- und StraßensammlungSeite 18

Amtlicher Teil

Bekanntmachung – Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Bauvorhaben der Deutschen Bahn „Großprojekt Berlin – Rostock (Strecke 6088), Teilabschnitt 1.1-3 Oranienburg (a) – Nassenheide (a), Bahn-km 28,3+00 bis 33,6+90

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Baumaßnahme wird ein

Erörterungstermin

über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am **04. November 2015**
ab **10.00 Uhr**
Ort **Hotel An Der Havel**
Albert-Buchmann-Straße 1
16515 Oranienburg

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

gez. Bernau
Landesamt für Bauen und Verkehr
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

Öffentliche Bekanntmachung – Einladung zur Informationsveranstaltung über den aktuellen Verfahrensstand im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Vehlefan

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft lädt alle Teilnehmer am Unternehmensflurbereinigungsverfahren Vehlefan, insbesondere alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten, zur Informationsveranstaltung nach § 22 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) ein.

Die Information der Teilnehmer zum aktuellen Stand und anstehenden Schritten bei der Verfahrensbearbeitung dient der Gewährleistung von mehr Verfahrenstransparenz und Bürgerbeteiligung in der Unternehmensflurbereinigung Vehlefan (Verf.-Nr. 5-001-X).

Die Informationsveranstaltung findet
am Montag den 07. Dezember um 18.00 Uhr
in der Turnhalle an der Grundschule Vehlefan
Bärenklauer Straße 22, 16727 Oberkrämer, OT Vehlefan, statt.

Tagesordnung

1. Informationen zum Stand der Verfahrensbearbeitung
2. Erläuterungen zu bevorstehenden Verfahrensschritten
3. Anfragen der Teilnehmer

gez. Ebel
Vorstandsvorsitzender
Teilnehmergeinschaft der
Unternehmensflurbereinigung

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Oranienburg

1. Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen sind für diese Richtlinie insbesondere maßgeblich:

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10)
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder – und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14)

- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder - und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 19)
- Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung - TagpflEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2009 (GVBl. II S. 438)
- Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1996

Amtlicher Teil

(BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2014 (BGBl. I S. 1311)

2. Grundsätze / Gesetzliche Aufträge

Kindertagesbetreuung dient gemäß § 2 Abs. 1 Brandenburgisches Kindertagesstättengesetz (nachfolgend KitaG) der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters. Die Aufgabe kann in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege durchgeführt werden. Kindertagespflege dient gemäß § 2 Abs. 3 KitaG der Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, insbesondere von jüngeren Kindern oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs.

Tagespflege (nachfolgend TP) kann für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter bedarfserfüllend sein, wenn die Betreuungsform der familiären Situation der Kinder Rechnung trägt und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 KitaG gewährleistet sind. Eine Betreuung über das dritte Lebensjahr ist zulässig, wenn der Landkreis Oberhavel als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Genehmigung dafür erteilt.

TP ist dann eine gleichwertige Betreuungsform zur institutionellen Betreuung in Kindertagesstätten. Eltern haben auch in der TP ein Wunsch- und Wahlrecht im Rahmen der Kapazitäten und gesetzlichen Regelungen.

Der Landkreis Oberhavel als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zuständig für die fachliche Begleitung, Beratung und Qualifikation der Tagespflegepersonen (nachfolgend TPP).

Er erteilt bei Eignung der TPP eine Pflegeerlaubnis für bis zu 5 Fremdkinder im Alter von Null bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres oder für Grundschulkindern und ggf. für Kinder von drei bis zum Schuleintritt, sofern dies genehmigungsfähig ist.

Die Vermittlung geeigneter TPP obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Landkreis Oberhavel. Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ist diese Aufgabe vom Landkreis Oberhavel auf die Stadt Oranienburg übertragen worden.

Die Stadt Oranienburg entlohnt gemäß dieser Richtlinie die TPP nach Qualifikation und Berufserfahrung. Durch diese Differenzierung wird das Ziel verfolgt, insbesondere die Arbeit in der TP für TPP mit entsprechender Berufsausbildung und Berufserfahrung zu fördern. Durch die Eingruppierung in drei Entgeltstufen erhalten pädagogisch ausgebildete TPP verwandte Entgelte wie ErzieherInnen der Entgeltgruppe S 6 in städtischen Kindertagesstätten. Kinder, die eine Tagespflegestelle besuchen, sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a Sozialgesetzbuch VII (nachfolgend SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist die Unfallkasse Brandenburg. Voraussetzung für den Unfallschutz ist, dass die Betreuung der Kinder durch eine geeignete TPP gemäß § 23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII (nachfolgend SGB VIII) erfolgt.

3. Räumliche Voraussetzungen

Im Rahmen der Pflegeerlaubnis werden die für die TP genutzten Räume durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Landkreis Oberhavel, genehmigt. Die TPP ist verpflichtet, alle räumlichen Veränderungen nach Erteilung der Pflegeerlaubnis auch der Stadt Oranienburg anzuzeigen sowie den Mitarbeiter*innen des Amtes für Bildung und Soziales der Stadt Oranienburg auf Wunsch Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

In den Räumlichkeiten und auf dem Freigelände der Tagespflegestelle darf nicht geraucht werden. (§ 11 Abs. 4 KitaG).

4. Beratung, Fortbildung und Begleitung der TPP

Zu einer qualitativen TP gehören entsprechende Maßnahmen der eigenen Qualifizierung wie Fortbildungsveranstaltungen und die Einplanung des bewussten Studiums von Fachliteratur. Auch der Erfahrungsaustausch mit anderen Fachkräften in der Jugendhilfe, speziell mit anderen TPP, soll re-

gelmäßig gepflegt werden.

Der Landkreis Oberhavel bietet fachspezifische Fortbildungen für TPP an. Darüber hinaus bietet die Stadt Oranienburg einmal jährlich eine kostenfreie Fortbildung für TPP an einem Samstag an.

Die Kooperation mit anderen TPP und mit regionalen Kindertageseinrichtungen kann durch die Stadt Oranienburg unterstützt werden.

5. Vertrag

Bei nicht privat vereinbarter TP sind in die Vertragsgestaltung alle drei Beteiligten – TPP/ Stadt/ Eltern einzubeziehen, dazu werden zwei gesonderte Verträge

- Tagespflegeperson – Stadt Oranienburg (Kostenübernahmevereinbarung)
- Stadt Oranienburg – Personensorgeberechtigte – Tagespflegeperson (Betreuungsvertrag)

abgeschlossen.

Bei Wegzug eines betreuten Kindes aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Oranienburg verliert der Vertrag der TPP mit der Stadt Oranienburg mit dem Datum des Wegzuges des Kindes seine Gültigkeit. Die TPP hat den Wegzug eines von ihr betreuten Kindes bei der Stadt Oranienburg umgehend anzuzeigen.

6. Verfahren bei Urlaub und Krankheit

Die TPP erhält jährlich ausschließlich für 35 Fehltage durch Urlaub, eigene Erkrankung oder sonstige Abwesenheiten volles Entgelt.

Die TPP ist verpflichtet, jährlich eine Schließzeit von mindestens zwei Wochen gemeinsam mit den Eltern festzulegen. Die Schließzeit ist bis zum 15.02. des Kalenderjahres bei der Stadt Oranienburg anzuzeigen.

Entschuldigte Fehltage der zu betreuenden Kinder durch Urlaub, Krankheit oder sonstigem Grund werden in voller Entgelthöhe gewährt.

Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes ist von der TPP umgehend nach Feststellung, spätestens aber nach Vollendung von 4 Wochen unverzüglich anzuzeigen.

Der Betreuungsvertrag mit den Eltern kann während seiner Laufzeit von der Stadt Oranienburg jederzeit fristlos gekündigt werden, wenn ein Kind über einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen unentschuldig fehlt.

7. Kündigung

Die Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Alle Vertragsparteien sind berechtigt, das Tagepflegeverhältnis zu kündigen. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende. Die Wahrung der Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung oder dem Datum der persönlichen Übergabe der Kündigung an den Vertragspartner Stadt.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht, wenn das Vertrauensverhältnis der Eltern zur TPP oder umgekehrt nachhaltig geschädigt ist.

Sofern keine festgestellte Kindeswohlgefährdung der Grund der außerordentlichen Kündigung ist, wird das Entgelt für den laufenden Monat der Kündigung (Kündigungsdatum) noch nach Vertrag gewährt.

Während der Eingewöhnungszeit (maximal 4 Wochen) kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von allen Beteiligten mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

8. Finanzielle Leistungen

Wird mit einer TPP zur Betreuung eines Kindes ein Vertrag geschlossen, erhält die TPP von der Stadt Oranienburg ein Entgelt entsprechend dieser Richtlinie auf der Grundlage der tatsächlichen Arbeitstage eines jeweiligen Monats.

Amtlicher Teil

Der Abschluss des Betreuungsvertrages mit der Stadt und die Kostenheranziehung der Personensorgeberechtigten sind dabei Voraussetzung und zwingender Bestandteil des Verfahrens.

Das zu gewährende Entgelt beinhaltet gemäß § 23 SGB VIII abschließend folgende Bestandteile:

- Erstattung der angemessenen Kosten, die der TPP für den Sachaufwand entstehen (Sachaufwand)
- Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- Erstattung der nachgewiesenen Kosten zur Berufsgenossenschaft (Unfallschutz)
- Erstattung der hälftigen, nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- Erstattung der hälftigen, nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Die Bestandteile

- Sachaufwand
- Betrag zur Förderleistung

sind im Stundensatz vollumfänglich enthalten.

Der Beitrag zur Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) wird einmal im Jahr gewährt.

Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden monatlich gewährt.

Beginnt ein Betreuungsvertrag im laufenden Monat, wird das Monatsentgelt durch die tatsächlichen Arbeitstage des Monats dividiert und mit der Anzahl der verbleibenden Betreuungstage multipliziert.

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Qualifikation der TPP und deren Berufserfahrung sowie den zu leistenden Betreuungsumfang.

Die Stadt Oranienburg gewährt das Entgelt in drei Entgeltstufen.

8.1. Sachaufwand

Gemäß § 23 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII (nachfolgend SGB VIII) umfasst die laufende Geldleistung u.a. die Erstattung der angemessenen Kosten, die der TP für den Sachaufwand entstehen.

Erfolgt eine Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten wird der Sachaufwand individuell am Bedarf bestimmt.

Bestandteile der Kosten des Sachaufwandes sind insbesondere:

- Verpflegungskosten inklusive Mittagessen und ganztägige Getränkeversorgung
- ggf. Mietkosten
- Verbrauchskosten wie Strom, Wasser, Heizung und Müll
- Pflegematerialien (außer individuelle Sonderpflegemittel)
- Hygienebedarf
- Ausstattungsgegenstände, Spiel- und Bastelmaterial
- Aufwendungen für Freizeitgestaltungen
- Renovierungskosten
- Kosten für Fortbildung
- Fahrkosten
- Mitgliedsbeiträge
- Büro- und Kommunikationskosten
- Versicherungen außer Unfallschutz Berufsgenossenschaft, Pflichtbeiträge Rentenversicherung und Pflichtbeiträge Kranken- und Pflegeversicherung

Die Festsetzung der Höhe des Sachaufwandes wurde auf der Grundlage der steuerlich pauschal anerkannten Betriebskostenpauschale bestimmt und beträgt nach dieser Richtlinie 1,80 € je Stunde und betreutem Kind.

8.2. Förderleistung

8.2.1. Anforderungen und Stundensätze der Entgeltstufe 1

- Tagespflegerlaubnis
- Betreuungs- und Kostenübernahmevertrag mit der Stadt Oranienburg
- Nachweis einer pädagogischen Konzeption

8.2.2. Anforderungen und Stundensätze der Entgeltstufe 2

- Tagespflegerlaubnis
- Betreuungs- und Kostenübernahmevertrag mit der Stadt Oranienburg
- Nachweis einer pädagogischen Konzeption
- 3 Jahre Berufserfahrung als TPP
- 36 Fortbildungsstunden in drei Jahren*

8.2.3. Anforderungen und Stundensätze der Entgeltstufe 3

- Tagespflegerlaubnis
- Betreuungs- und Kostenübernahmevertrag mit der Stadt Oranienburg
- Pädagogische Fachkraft gemäß § 9 Kita- Personalverordnung Brandenburg
- Nachweis einer pädagogischen Konzeption
- 36 Fortbildungsstunden in drei Jahren*

Die TPP ist verpflichtet, alle geforderten Nachweise bis zum 31.01. des Jahres vorzulegen, das dem Abrechnungszeitraum folgt.

Der erforderliche Erste- Hilfe- Ausbildungskurs sowie deren Auffrischkurse werden für die Nachweisführung der 36 Fortbildungsstunden nicht anerkannt.

* Der dreijährige Abrechnungszeitraum der zur Qualifikation erforderlichen Fortbildungsstunden beginnt für alle TPP, welche ihre TP am 01.01.2016 in Betrieb haben und über mindestens einen Betreuungsvertrag mit der Stadt Oranienburg verfügen am 01.01.2016.

Bei TPP, welche ihre TP zu einem späteren Zeitpunkt in Betrieb nehmen und dann mindestens einen Betreuungsvertrag mit der Stadt Oranienburg haben, zum Zeitpunkt des ersten Vertragsabschlusses mit der Stadt Oranienburg.

8.2.4. Allgemeine Regelungen und Nachweispflichten für alle Entgeltstufen
Anforderungen einer höheren Entgeltstufe als der Entgeltstufe 1 müssen durch geeignete Unterlagen (Abschlusszeugnisse, Anerkennungsurkunden, Konzeptionen, Fortbildungszertifikate etc.) nachgewiesen werden.

Die TPP ist verpflichtet, alle geforderten Nachweise zur Einstufung der Entgeltgruppe vorzulegen und im Rahmen ihrer Überprüfung Hospitationen in ihrer TP zuzulassen.

Die Stadt Oranienburg wird darüber hinaus die Einstufungen und damit die Erfüllung der geforderten Kriterien regelmäßig stichprobenartig prüfen.

Die Veränderung der Entgeltstufe kann jeweils zum 01.03., 01.06., 01.09. und zum 01.12. eines Jahres beantragt werden und gilt bei vollständigem Nachweis aller beschriebener Anforderungen ab dem folgenden Quartal.

Bei fehlendem Nachweis der TPP zur Teilnahme am festgesetzten Fortbildungsumfang und/ oder bei Fehlen einer pädagogischen Konzeption und deren Anwendung im methodischen Alltag der TP erfolgt die Rückstufung

- der Entgeltstufe 2 in die Entgeltstufe 1 und
- der Entgeltstufe 3 in die Entgeltstufe 2.

Die Änderung der Entgeltstufe durch Rückstufung erfolgt nach Feststellung zum nächst möglichen Abrechnungsmonat.

Die TPP ist verpflichtet, der Stadt Oranienburg umgehend schriftlich mitzuteilen, wenn ihr die Erfüllung der Kriterien ihrer Entgeltstufe nicht möglich sind oder sie diese nicht erfüllen will.

Kommt die TPP ihrer in dieser Richtlinie geregelten Mitwirkungs- und Nachweispflichten nicht nach, ist die Stadt Oranienburg berechtigt, das gesamte zu viel gezahlte Entgelt für den bereits gewährten Zeitraum, längstens drei Jahre, zurück zu fordern.

Amtlicher Teil

8.2.5. Die Höhe der Förderleistung in den Entgeltstufen

| Entgeltstufe | 1 | 2 | 3 |
|---|--------|--------|--------|
| Förderleistung je Kind/ Betreuungsstunde | 1,50 € | 2,00 € | 2,50 € |

8.3. Die Höhe des Stundensatzes in den Entgeltstufen

(Förderleistung und Sachaufwand zusammen)

TPP erhalten nachfolgendes Entgelt, welche sich entsprechend ihrer Qualifikation nach der Entgeltstufe in der Förderleistung unterscheidet und sich insgesamt aus dem Sachaufwand und der Förderleistung zusammensetzt:

| Entgeltstufe | Sachaufwand/ Kind/ Betreuungsstunde in € | Förderleistung/ Kind/ Betreuungsstunde in € | Summe Entgelt/ Kind/ Betreuungsstunde in € |
|--------------|--|---|--|
| 1 | 1,80 | 1,50 | 3,30 |
| 2 | 1,80 | 2,00 | 3,80 |
| 3 | 1,80 | 2,50 | 4,30 |

8.4. Ergänzende Tagespflege

Die ergänzende Tagespflege soll die Kindertagesbetreuung in der Kindertagesstätte vervollständigen, wenn die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten den notwendigen Betreuungsumfang nicht abdecken können und die familiäre Situation des betreuten Kindes die ergänzende Betreuung nachweislich zum Wohle des Kindes erfordert.

Wird ein Kind im Rahmen der ergänzenden Tagespflege unter 10 Wochenstunden betreut, wird ein Zuschlag von 8 €/betreuten Tag zum Entgelt der festgesetzten Entgeltstufe gewährt. (= maximal 168 €/Monat)

Wird ein Kind im Rahmen der ergänzenden Tagespflege 10 bis unter 15 Wochenstunden betreut, wird ein Zuschlag von 5 €/betreuten Tag zum Entgelt der festgesetzten Entgeltstufe gewährt. (= maximal 105 €/Monat)

Wird ein Kind im Rahmen der ergänzenden Tagespflege 15 bis unter 20 Wochenstunden betreut, wird ein Zuschlag von 2 €/betreuten Tag zum Entgelt der festgesetzten Entgeltstufe gewährt. (= maximal 42 €/Monat)

Ab einem Betreuungsumfang von mindestens 20 Wochenstunden ergänzende Tagespflege findet ausschließlich das Entgelt der festgesetzten Entgeltstufe Anwendung.

8.5. Tagespflege für Kinder mit Behinderungen

Kinder mit Behinderungen können, sofern die Tagespflegestelle geeignet ist und die Eltern die Kinderbetreuung wünschen, auch in Kindertagespflege betreut werden.

Eine Tagespflegestelle ist geeignet, wenn

- die TPP einen Berufsabschluss als sozialpädagogische Fachkraft gemäß § 9 Abs. 1, 3 der KitaPersV des Landes Brandenburg hat und
- der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigt, dass die Gegebenheiten der Tagespflegestelle der entsprechenden Behinderung gerecht werden.

Als schwerbehindert gelten demnach alle Personen mit einem Grad der Behinderung (nachfolgend GdB) von mindestens 50. Zusätzlich zum GdB können bestimmte Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis eingetragen sein, welche die besonderen Beeinträchtigungen der Behinderung ausweisen. Die Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit dem erforderlichen GdB und gegebenenfalls den notwendigen eingetragenen Merkzeichen bei der Antragsstellung nachzuweisen. Geeignete TPP, welche behinderte Kinder betreuen dürfen, sind gemäß ihrer

Qualifikation in die Entgeltstufe 3 einzugruppiert und sollen zusätzlich für ihre besonderen Aufwendungen einen Zuschlag zum festgesetzten Entgelt erhalten. Der gewährte Zuschlag orientiert sich am Grad der Behinderung (GdB) gemäß SGB IX.

Betreut eine TPP ein schwerbehindertes Kind von mindestens 50 GdB, erhält sie einen monatlichen Zuschlag von 100 € zum festgesetzten Entgelt der Entgeltstufe 3.

Betreut eine TPP ein schwerbehindertes Kind von über 50 bis unter 100 GdB, erhält sie einen monatlichen Zuschlag von 150 € zum festgesetzten Entgelt der Entgeltstufe 3.

Betreut eine TPP ein schwerbehindertes Kind von 100 GdB, erhält sie einen monatlichen Zuschlag von 200 € zum festgesetzten Entgelt der Entgeltstufe 3.

8.6. Unfallversicherung

Die nachgewiesenen Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege gehören zu den laufenden Geldleistungen und werden als Unfallversicherung in Höhe des jährlich angepassten Pflichtversicherungsbeitrages anerkannt und durch die Stadt Oranienburg durch Vorlage des Versicherungsbescheides für das vergangene Jahr ausgezahlt.

8.7. Erstattung der nachgewiesenen, hälftigen, angemessenen Kosten der Altersvorsorge

Selbständige TPP sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, sofern das zu versteuernde Arbeitseinkommen (Gewinn) aus der Tätigkeit als TPP mehr als 450 € monatlich beträgt. Ist eine TPP in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtig oder freiwillig versichert, gelten die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als TPP festgesetzten, hälftigen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als angemessen.

Liegt das zu versteuernde Arbeitseinkommen (Gewinn) unter 450 € monatlich, kann die TPP statt einer gesetzlichen Rentenversicherung auch eine private Alterssicherung abschließen. Als angemessen gelten die festgesetzten hälftigen Beiträge zu einer privaten Altersvorsorge, deren Beiträge mit denen einer gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind (Basisversicherung).

Erhält die TPP zusätzliche Einnahmen außerhalb der durch den öffentlichen Jugendhilfeträger entlohnten öffentlichen TP, bleiben diese Einkünfte bei der hälftigen Erstattung der Beiträge zur Alterssicherung außer Betracht.

8.8. Erstattung des nachgewiesenen, hälftigen, angemessenen Pflichtbeitrages in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Als angemessen gelten die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als TPP von der gesetzlichen Krankenkasse festgesetzten, hälftigen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Gleiches gilt, wenn es sich um eine freiwillige Versicherung im Rahmen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung handelt.

Festgesetzte hälftige Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung sind dann angemessen, wenn es sich in der privaten Krankenkasse um eine Basisversicherung handelt, deren Leistungen mit denen einer gesetzlichen Versicherung vergleichbar sind.

Erhält die TPP zusätzliche Einnahmen außerhalb der durch den öffentlichen Jugendhilfeträger entlohnten öffentlichen TP, bleiben diese Einkünfte bei der hälftigen Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung außer Betracht.

8.9. Nachweispflicht Versicherungen

Bis zum 30.04. des Jahres, spätestens aber mit der Monatsmeldung Mai, sind der Stadt Oranienburg die Versicherungsnachweise (Krankenversiche-

Amtlicher Teil

rung/ Rentenversicherung für das laufende Jahr sowie der Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft Unfallversicherung für das vergangene Jahr) vorzulegen.

Bis zum 31.03. des aktuellen Jahres sind der Stadt Oranienburg durch geeignete Belege wie z.B. Kontoauszüge die geleisteten Zahlungen für das vergangene Jahr nachzuweisen.

Kann die Zahlung an die Versicherungsträger durch die TPP nicht belegt werden oder kommt die TPP der Nachweispflicht nicht nach, werden die durch die Stadt Oranienburg bereits gezahlten Beiträge bis zur letzten, anerkannten Nachweislegung zurückgefordert.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Hans-Joachim Laesicke – Siegel – *Oranienburg, 29.09.2015*
Bürgermeister

10. Anlagen:

- Anlage 1 – Pädagogische Konzeption
- Anlage 2 – Elternfragebogen
- Anlage 3 – Sicherheitsempfehlungen
- Anlage 4 – Qualitätsstandards

Anlage 1:

Die Pädagogische Konzeption

Folgende Teile sollen in der Konzeption enthalten sein:

1. Der Bildungsauftrag in der Tagespflege
 - Aussagen zu den 6 Bildungsbereichen und deren Umsetzung
 - zur Beobachtung der Kinder
 - zur Dokumentation der Entwicklung der Kinder
 - zu den Bildungsprozesse
2. Die Rolle der Tagespflegeperson und ihrer Familie
3. Erziehungsziele der Tagespflegeperson
4. Gestaltung der Eingewöhnungsphase
5. Die Gestaltung und Ausstattung der Räume (Spielorte, Entwicklungsräume)
6. Die Gestaltung des Tagesablaufes
7. Gestaltung von Schlüsselsituationen (Bringen, Holen, Mahlzeiten)
8. Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten/der Familie des Tagespflegekindes
9. Zusammenarbeit mit anderen Tagespflegestellen

Anlage 2:

Muster Elternfragebogen:

I. Personalien Personensorgeberechtigte

Frau
Adresse:
Telefon:
Herr
Adresse:
Telefon:

Kind

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Adresse:

Arzt des Kindes:

Adresse:
Telefon:

Krankenkasse des Kindes:

Weitere Personen, die berechtigt sind, das Kind in der Tagespflegestelle abzuholen:

Name:
Adresse:
Telefon:

II. Entwicklungsgeschichte

III. Gesundheitszustand des Kindes

Bereits durchgeführte Impfungen:

Leidet das Kind an Allergien, Unverträglichkeiten oder chronischen Erkrankungen?

Hat das Kind Behinderungen/Beeinträchtigungen?

Muss das Kind regelmäßig bestimmte Medikamente einnehmen?

Sind besondere Maßnahmen im Umgang mit dem Kind erforderlich?

Ist das Kind anfällig für bestimmte Krankheiten?

Welche ansteckenden Krankheiten hatte das Kind?

Wie reagiert das Kind auf Fieber oder erhöhte Temperatur?

IV. Ess- und Trinkgewohnheiten

Verträgt das Kind bestimmte Nahrungsmittel nicht?

Muss das Kind eine Diät einhalten?

V. Ängste des Kindes

Wie ängstlich ist das Kind im Allgemeinen? Wovor fürchtet sich das Kind?

Wie reagiert das Kind, wenn Sie versuchen, es zu beruhigen?

VI. Sonstige Informationen

Sollten Sie weitere Informationen haben, notieren Sie diese bitte. Wenn der Platz nicht ausreichend ist, auf einem Extrablatt!

Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigte

Anlage 3:

Sicherheitsempfehlungen - Hinweise zur „Sicherheit und Unfallverhütung“

Für Kleinkinder existieren besondere Gefahrenquellen, auf die die nachfolgenden Hinweise aufmerksam machen wollen. Neben der allgemeinen Vorsicht, empfiehlt es sich, spezielle Maßnahmen zur Sicherheit und Unfallverhütung zu treffen.

Gas und Strom:

Kinder sind von Gas- und Stromquellen fern zu halten, Steckdosen sind mit Kindersicherungen zu versehen.

Stecker an elektrischen Arbeitsgeräten stets herausziehen und wegräumen.

Küche:

Herde sind in geeigneter Form zu sichern, dass Kinder sich nicht verbrennen können.

Es empfiehlt sich beim Kochen die hinteren Platten zu benutzen, da diese in der Regel von Kleinkindern nicht erreicht werden können.

Scharfe Gegenstände, wie Nadeln, Messer und Scheren sind wegzuräumen.

Amtlicher Teil

Feuer:

Streichhölzer und Feuerzeuge sind kindersicher aufzubewahren. Kinder dürfen mit brennenden Kerzen nicht allein gelassen werden. P
Putzmittel, Medikamente, Waschpulver, Duftöle, Duftpetroleum und Kosmetika enthalten gefährliche Giftstoffe und dürfen für Kinder nicht zugänglich sein.

Alkohol, Zigaretten:

Alles verschlossen und für Kinder nicht zugänglich aufbewahren.

Flächen:

Fenster, Türen und Schrankfüllungen aus Glas sollten mit einer Splitterschutzfolie gesichert sein.

Treppenstufen sollen mit Rutschleisten versehen werden.

Je nach Alter der Kinder sollen Treppenzugänge durch ein Gitter gesichert werden, das verhindert, dass Kinder Treppen herunterfallen können.

Verkleidungen für Heizkörper und an anderen Gegenständen müssen fest verankert und klettersicher sein. Regale, Schränke, Fernseher sind gegen Umstürzen zu sichern.

Scharfe Kanten und Ecken sind zu schützen. Dies gilt auch für alle Ausstattungsstücke, die der unmittelbaren Pflege und Betreuung der Kinder dienen (z.B. Badewanne, Wickeltisch)

Spielzeug:

Bei Metall- und Plastikspielzeug ist auf scharfe Kanten zu achten. Plastiktüten nicht für Kinder erreichbar aufbewahren. Erstickungsgefahr!

Geprüfte Sicherheit:

Es wird empfohlen, altersgemäße Ausstattungs- und Spielgeräte, die mit dem GS –Zeichen (Geprüfte Sicherheit) versehen sind, zu kaufen.

Das GS Zeichen wird Produkten verliehen, die einer sicherheitstechnischen Überprüfung unterzogen wurden.

Tiere

Haustiere dürfen nicht mit einem Säugling oder Kleinkind allein gelassen werden.

Garten:

Stehende und fließende Gewässer müssen gesichert werden, die Kinder dürfen keinen Zugang haben.

Terrassen und Balkone dürfen wegen der Absturzgefahr keine Klettermöglichkeiten bieten.

Giftpflanzen und Giftsträucher müssen entfernt werden.

Im Garten aufgestellte Spielgeräte sollen gut verankert, regelmäßig geprüft und gewartet werden.

Rasenmäher, Gartengeräte, Pflanzenschutz- und Düngemittel müssen verschlossen aufbewahrt werden.

Kellertreppen und Außensteckdosen sind mit Kindersicherungen zu versehen.

Erste Hilfe:

Der Erste Hilfe Kasten ist sicher, aber griffbereit zu lagern.

Anlage 4:

Qualitätsstandards:

Die Arbeit einer TPP steht wie die in einer Kindertagesstätte unter dem Anspruch der „Betreuung, Bildung, Erziehung und Versorgung“ (vgl. KitaG). Es geht also nicht nur um eine liebevolle Aufbewahrung und Pflege des Kindes, sondern zugleich um eine pädagogische Förderung des Kindes in allen wesentlichen Entwicklungsbereichen.

Ebenso wie in der Kindertagesstätte sind die nachfolgenden 6 Bildungsbe-

reiche altersgerecht zu vermitteln:

- Körper, Bewegung und Gesundheit
- Sprache, Kommunikation und Schriftkultur
- Musik
- Darstellen und Gestalten
- Mathematik und Naturwissenschaften
- Soziales Leben

Im Folgenden sind wichtige pädagogische Standards für die 6 Bildungsbe-
reiche aufgeführt:

► Standard für die sprachliche und kognitive Entwicklung

- Es ist eine ausreichende Anzahl von altersentsprechenden Bilderbüchern vorhanden.
- Zu den täglichen Aktivitäten gehört das Vorlesen und gemeinsames Betrachten von Bilderbüchern.
- Die TPP regt die Kinder in vielfältiger Weise zum Gespräch an.
- Die TPP setzt Sprache zum Gedankenaustausch und zur Denkentwicklung („Warum“, „Was meinst Du?“, „Kannst Du mir das zeigen/erklären?“) ein.
- Bei Kindern im „vorsprachlichen“ Alter fördert die Tagespflegeperson die sprachlichen Tätigkeiten.
- Eine Vielfalt von altersentsprechenden Materialien und Aktivitäten wird angeboten, die die Denkfähigkeit der Kinder anregen (z.B. Puzzles, Memory, Stifte, Blätter, kleines Bauspielzeug, verschiedenartige Bau- und Konstruktionsspiele, Klötze, Bausteine)
- Die TPP beobachtet und begleitet das Kind.
- Die TPP unterstützt die Kinder bei der Entwicklung von Begriffen wie Größen (groß, klein, schmal, breit, lang, kurz), Farben, Relationen (oben, unten, vorne, hinten, über, unter, heute, morgen).
- Die TPP fördert durch ihr eigenes Sprachvorbild (klare Artikulation, Wortschatz, Grammatik) die Sprachkompetenz der Kinder.

► Standard für die Entwicklung in den Bereichen Musik, Bewegung, künstlerisches Gestalten

- Darstellen/ Gestalten entspringen einem Grundbedürfnis des Menschen und sind seit Urzeiten ein Ausdrucksmittel. Gestalten fördert das Wahrnehmen und hilft dem Kind, mit Reizen, Gefühlen/ Körperempfindungen umzugehen.
- Basteln in kreativer Form, täglicher Umgang mit vielfältigen Materialien (Farben, verschiedene Papierarten/-größen, Klebstoff, Schere, Steine, Sand, Früchte, Knete, Ton)
- Den Tagespflegekindern stehen für künstlerisches Gestalten verschiedenartige Materialien zur Verfügung, wie Stifte, Farben, Fingerfarben, Knete, Materialien zum Schneiden und Kleben. Anregungen zum individuellen Gestalten stehen im Vordergrund.
- Die Kinder haben die Möglichkeit mit Sand, Wasser und unterschiedlichen Sand- und Wasserspielzeugen zu spielen.
- Kinderlieder und Reime gehören zum Repertoire des Betreuungsalldages.
- Dem Tagespflegekind wird die Möglichkeit geboten, vielfältige musikalische Erfahrungen zu machen (Spieluhr, Klangstäbe, Töpfe zum Schlagen und auch Rekorder mit CD)
- Zum Tanzen und Singen sowie andere Bewegungsaktivitäten und Ausdrucksformen haben die Kinder täglich Gelegenheit.

► Standard Mathematik und Naturwissenschaften

- Das altersgemäße Ergründen mathematischer Größen und naturwissenschaftlicher Zusammenhänge wird durch die TPP durch z.B. Wanderungen, kleine Experimente und Projekte unterstützt und begleitet. (z.B. Projekt Regenwurm, Experimente mit Samen, Fühlpfade, Insektenwand, Aquarium)

Amtlicher Teil

- ▶ Standard soziale und emotionale Entwicklung
- Die Begrüßung und Verabschiedung der Kinder findet in einer persönlichen Atmosphäre statt. Auf Trennungsprobleme geht die Tagespflegeperson einfühlsam ein.
- Die TPP unterstützt das Kind in der Entwicklung des Selbstwertgefühls und der Ich-Entwicklung.
- Die TPP begleitet die Entwicklung von Beziehungsfähigkeit/Bindungsfähigkeit
- Die Atmosphäre zwischen Tagespflegeperson und Kind ist angenehm und von einem ausgewogenen Verhältnis an Nähe und Distanz geprägt.
- Das Leben in der Tagespflegestelle ist für das Kind durch Regeln gekennzeichnet, die dem Kind zur Orientierung dienen.
- Es dürfen keine drastischen Maßnahmen wie Anschreien der Kinder oder andere Formen von Gewalt gegenüber den Kindern angewandt werden.
- Die Kinder haben, entsprechend ihres Alters, täglich Gelegenheit, im Rollenspiel unterschiedliche Rollen einzunehmen (Vater, Mutter, Kind, Feuerwehrmann, Polizistin, Ärztin, Busfahrer usw.). Den Kindern werden Material und Aktivitäten angeboten, die Gegebenheiten und Bräuche (z. B. Feste) aus anderen Kulturen zeigen.
- In den Räumen stehen Materialien wie Spielfiguren, Puppen, Stoffe, Tücher, Bühnen oder Podeste und andere zweckentfremdete Materialien zur Verfügung. Aber auch Fotos und gemalte Bilder der Kinder.
- Das Tagespflegekind erlebt den Umgang mit Freude, Ängsten, Trauer, Ärger, Wut, Frustration anhand realer Situationen bzw. anhand von Spielsituationen.
- In der TP werden Eigen- und Gemeinsinn gefordert und gefördert durch

z.B. das Berücksichtigen von Wünschen und Bedürfnissen des Kindes und das gemeinsame Festlegen von Regeln.

▶ Standard Elternarbeit

Damit die Tagespflege eine für das Kind fördernde Betreuungsform sein kann, die zeitlich stabil ist, bedarf es eines regen Austausches und einer engen Abstimmung mit den Eltern des Tagespflegekindes wie auch mit den Familienmitgliedern der Tagespflegeperson.

Dazu können u. a. folgende Möglichkeiten genutzt werden:

- Die TPP wird über die familiäre Situation des Kindes informiert.
- Die TPP und Eltern sprechen die für das Betreuungsverhältnis wesentlichen Punkte miteinander ab (z. B. Erziehungsziele, Eingewöhnungsphase, Bring- und Abholzeiten)
- Die TPP und Eltern nutzen die Bring- und Abholzeiten zum regelmäßigen Austausch.
- Die TPP und Eltern planen wichtige Schritte gemeinsam und informieren sich über wichtige Vorkommnisse wechselseitig.
- Die TPP plant den Tagesablauf so, dass es zu einer Balance zwischen der Betreuung und ihren anderen Aufgaben kommt und eine gegenseitige Behinderung ausgeschlossen ist.
- Die TPP unterstützt die Kinder, indem sie ihnen für sich im Tagesablauf ergebende interessante Ereignisse und Begegnungen viel Zeit einräumt, die Kinder beteiligt, sie begleitet, ihnen zuhört und mit ihnen über die Erlebnisse spricht

Satzung über die Teilnahme an der Essenversorgung und die sozial verträgliche Staffelung der Kostenbeteiligung für die Essenversorgung in den städtischen Schulen für Schüler, die nicht den Hort besuchen (Satzung Schulspeisung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14) sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 28.09.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Oranienburg gewährleistet an den Grundschulen und an der weiterführenden Schule (Jean-Clermont-Schule) in Trägerschaft der Stadt Oranienburg entsprechend den Regelungen des Brandenburgischen Schulgesetzes die Möglichkeit der Teilnahme der Schüler ausschließlich an den Schultagen an einer warmen Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sich die Stadt Oranienburg eines bzw. mehreren Dritten – dem/den Essenversorger/n.

Diese Satzung regelt das Verfahren für die Zahlung der Beteiligung an den Kosten für die Versorgung von Schülern mit einem warmen Mittagessen in städtischen Schulen, die nicht eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung besuchen.

§ 2

Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt zur Teilnahme an der Mittagsversorgung sind alle Kinder, die eine Schule in Trägerschaft der Stadt Oranienburg besuchen. Der Essenpreis beträgt pauschal 2,92 €/ Portion. Der Kostenbetrag der Personensorgeberechtigten an der Mittagsversorgung wird monatlich auf der Grundlage von pauschal 16 Portionen berechnet.

§ 3

Höhe der Kostenbeteiligung

Die Kosten werden pauschal monatlich in 11 Monatsraten erhoben, ein Monat (August) ist kostenfrei, sofern nicht im August die Anmeldung zur Schulspeisung erfolgt. Mit dem kostenfreien Monat August sind Ausfalltage abgegolten, sofern ihre Zahl nicht die in § 8 genannte Zahl überschreitet. Der Kalkulation für die Kostenbeteiligungspauschale liegen die Anzahl der jährlichen Schultage (Unterrichtstage ohne Ferientage) zu Grunde. Die Kostenbeteiligungspauschale beträgt monatlich 31 €, sofern keine Ermäßigung nach § 4 gewährt wird. Den Differenzbetrag zum tatsächlichen Essenpreis von 0,96 € / Portion bzw. 15,72 € / Monat trägt die Stadt Oranienburg.

§ 4

Ermäßigungen der Kostenbeteiligung

Besteht ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Schulspeisung, müssen diese in Anspruch genommen werden. Die Beantragung der Kostenübernahme ist durch einen geeigneten Antragsnachweis und die Kostenübernahmeerklärung nachzuweisen. Andernfalls ist der gesamte in § 2 benannte Essenpreis für die Schulspeisung zu entrichten.

Amtlicher Teil

Für Berechtigte mit Anspruch von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Schulspeisung beträgt die Kostenbeteiligung 16 € monatlich.

§ 5 Verfahren

Die Teilnahme an der Mittagsversorgung ist formgebunden, unter Verwendung des Antragsformulars – Anlage 1 – zu beantragen. Sie kann jederzeit beantragt werden.

Sofern ein Anspruch auf Ermäßigung nach § 4 besteht, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, vollständige und richtige Angaben über ihre wirtschaftliche Leistungskraft zu machen, sofern diese für die Feststellung einer verminderten Kostenbeteiligung bedeutsam sind. Hierzu sind dem Antragsformular die Bescheide über die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung (ALGII), Wohngeld oder Kinderzuschlag in Kopie beizulegen. Über die Teilnahme an der Mittagsversorgung und über die Höhe der Kostenbeteiligung ergeht ein Bescheid.

§ 6 Zahlungsmodalitäten

Die Pflicht zur Zahlung der Kostenbeteiligung entsteht mit dem im Bescheid vereinbarten Datum zur Teilnahme an den Mahlzeiten. Zahlungspflichtig ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/n. Die Kostenbeteiligung ist jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.

Mit der Antragstellung zur Teilnahme an der Mittagsmahlzeit erklären sich die Personensorgeberechtigten zur Teilnahme am Lastschriftverfahren unter Angabe ihrer Bankverbindung bereit. Die Lastschrift erfolgt jeweils zum Fälligkeitstag mit Ausnahme des Monats August. Eine Abweichung vom Lastschriftverfahren ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Für diesen Fall ist der festgesetzte Betrag bis zum 15. eines jeden Monats auf das durch die Stadt benannte Konto zu zahlen. Ein Zahlungsverzug kann

zum Ausschluss des/der Kindes/er an der Mittagsversorgung führen. Die Teilnahme an den Mahlzeiten ist bei einem Zahlungsverzug von mehr als einem Monat zu versagen.

§ 7 Sonstiges

Bei einer Abwesenheit von mehr als 16 Schultagen im Schuljahr können auf Antrag Kosten rückerstattet werden. Mit dem Antrag ist der Nachweis der Fehlzeiten zu erbringen.

Die Teilnahme an der Mittagsversorgung gilt, sofern nicht anders vereinbart, unbefristet. Sie kann mit einer Frist von 2 Wochen jeweils zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden.

Bei Schulabgängern der 6. und 10. Klasse wird die Essensversorgung automatisch zum Schuljahresende abgemeldet, sofern keine Kündigung durch die Eltern erfolgt. Die Pflicht zur Zahlung des Kostenbeitrages endet dann am 31.07. des Abgangsjahres. Hierüber ergeht ein Bescheid.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung über die Teilnahme an der Essensversorgung und die sozial verträgliche Staffelung der Kostenbeteiligung für die Essensversorgung in den städtischen Schulen für Schüler, die nicht den Hort besuchen, beschlossen am 30.09.2013, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 29.09. 2015

(Siegel)

*Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister*

Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oranienburg – Stadtordnung –

Auf der Grundlage des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 47) wird vom Bürgermeister der Stadt Oranienburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg vom 28.09.2015 für das Gebiet der Stadt Oranienburg folgende Ordnungsbehördliche Verordnung (Stadtordnung) erlassen.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen (Straßen) im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienen. Dazu gehören insbesondere der Straßenkörper, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen und sonstige Bepflanzungen, Stützwände, Lärmschutzanlagen, die Fahrbahn, mit der Fahrbahn in Zusammenhang stehende Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze, Bushaldebuchten sowie Rad- und Gehwege und die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche.
- (2) Öffentliche Anlagen (Anlagen) im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit die-

nenden Flächen. Hierzu zählen insbesondere Spielplätze, Grünanlagen, Dorfanger, Garten- und Parkanlagen, Anpflanzungen, Waldungen, Friedhöfe, Sportanlagen, sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen, Teiche und sonstige Gewässer einschließlich der Ufer, soweit diese nicht der Aufsicht der Wasserbehörden unterliegen. Als Anlage gelten auch alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Fernsprechanlagen, sowie Toiletteneinrichtungen, Denkmäler, Kunstgegenstände, Vitrinen, Plastiken, Anschlagtafeln und –säulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Baustellen-, Entwässerungs- und andere Einrichtungen sowie Straßen- und Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen, Lichtmasten, Schaltkästen und Wartehallen.

§ 2

Sicherheit auf öffentlichen Straßen und Anlagen

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen vom Eigentümer, Erbbau- oder Nießbrauchberechtigten so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Straßen oder Anlagen ohne Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können. Insbesondere dürfen Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände oder andere Vorrichtungen an Grundstückseinfriedungen zur Straße hin nur innenseitig angeschlagen und nicht niedriger als 2 m über dem Erdboden angebracht werden, mit Ausnahme von Grundstücken an landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und Viehkoppeln. Der Verkehrsraum über der Fahrbahn ist bis zu einer Höhe von 4,50 m freizuhalten, ausgenommen hiervon sind beste-

Amtlicher Teil

hende öffentliche Ingenieurbauten.

- (2) Anpflanzungen und Wurzelwerk, die in Straßen hineinwachsen, dürfen den Verkehr, die Straßenbeleuchtung und die Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigen. Überhängende Äste und Zweige sind zu entfernen. Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegkreuzungen, -einmündungen und -kurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie der Straßenverkehr nicht behindert wird. Verantwortlich ist jeweils der Eigentümer, Erbbau- oder Nießbrauchberechtigte.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen, an welchen Personen Schaden nehmen können, sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (4) Türen, Fenster und Fensterläden, die nach außen aufschlagen sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen so angebracht sein, dass sie niemanden gefährden und verletzen können.
- (5) Blumentöpfe und -kästen sowie andere Gegenstände sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (6) Im Straßenbereich gelegene Kellerschächte und andere Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen, Türen, Deckeln oder Klammern gesichert sein. Sie sind so anzubringen, dass niemand über sie stürzen kann.
- (7) Werden bei Ladevorgängen vorübergehend Materialien auf der Straße gelagert, sind zum Schutz von Verkehrsteilnehmern Warn- und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Der fließende Verkehr und der Fußgängerverkehr dürfen nicht mehr als unvermeidbar behindert werden. Werden vorübergehend Schläuche, Leitungen, Kabel und andere Gegenstände über einen Geh- oder Radweg gelegt, so ist auf sie durch Achtungs- oder Hinweiszeichen aufmerksam zu machen.
- (8) Fahrräder sind in den Fußgängerzonen und anderen Bereichen so abzustellen, dass der übrige Verkehr nicht behindert wird.
- (9) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind vom Gebäudeeigentümer, Erbbau- bzw. Nießbrauchberechtigten zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.

§ 3

Benutzung von Straßen und Anlagen

- (1) Straßen und Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender oder zweifelhafter Zweckbestimmung nur in der üblichen Weise genutzt werden.
Es ist nicht gestattet:
 - a) Straßenbeleuchtungsanlagen und -einrichtungen, Hinweiszeichen auf öffentliche Einrichtungen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Straßennamensschilder, Hausnummern, Fernmelde- und Notrufanlagen, Löschanlagen, Schachtdeckel und Hydranten sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen,
 - b) auf Straßen und in Anlagen zu nächtigen oder zu lagern,
 - c) Bänke und ähnliche Sitzgelegenheiten auf Straßen und Anlagen anderweitig als zum Sitzen zu benutzen, anderswo als auf den Sitzflächen zu sitzen und unbefugt von ihrem Standort zu entfernen,
 - d) in den Anlagen mit motorgetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühlen, zu fahren, es sei denn, die Wege sind durch entsprechende Beschilderung freigegeben,
 - e) auf Straßen und in Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, deren Bestand zu gefährden oder sonst wie zu verändern oder an Bäumen Plakate, Hinweise oder Reklameschilder und -anschlüsse anzubringen.
- (2) Zum Schutz der Anlagen ist es untersagt, Rasen, Beete und andere Anpflanzungen zu betreten und zu befahren, soweit dieses nicht durch Hinweisschilder gestattet ist oder zum Zwecke der Reinigung und/oder Pflege erfolgt.

- (3) Auf Straßen und Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das andere Personen mehr als nach den Umständen vermeidbar behindern oder belästigen kann, z.B. durch lärmern, grölen, störenden Alkoholgenuß und Trunkenheit, Konsum anderer Rauschmittel, aggressives Betteln.
- (4) Es ist untersagt Straßen, Einrichtungen oder Anlagen zu bemalen, zu beschriften, zu besprühen, zu bekleben oder anderweitig zu verändern, außer es dient verkehrsregelnden Zwecken.
- (5) Auf Straßen und in Anlagen ist es untersagt, unbefugt Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art anzubringen, aufzustellen oder anbringen, aufstellen zu lassen.
- (6) Wer eine der in den Absätzen 4 und 5 verbotenen Handlung begeht oder als Eigentümer, Besitzer, Auftraggeber geschehen lässt, ist verpflichtet, die Verunreinigung oder sonstige Beeinträchtigung unverzüglich zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, der das Eigentum oder den Besitz an der Sache aufgegeben hat, sowie den Veranstalter, auf den in den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen hingewiesen wird.

§ 4

Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke

Ungeachtet bereits bestehender gesetzlicher Duldungspflicht (Straßenkennzeichen, Hausnummern, Fernmeldeeinrichtungen usw.) haben Grundstückseigentümer zu dulden, dass auf oder an ihren Grundstücken:

- a) Feuermelde- oder Feuerlöscheinrichtungen
- b) Notrufanlagen der Polizei
- c) Einrichtungen und Zeichen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dienen, angebracht, abgenommen und verändert werden.

§ 5

Tierhaltung, Hunde, Fütterungsverbot

- (1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht durch die Haltung an sich, durch üble Gerüche, laute Geräusche oder Ungeziefer beeinträchtigt, belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.
- (2) Für die Havelpromenade, westliche Seite zwischen dem „Blauen Wunder“ und dem „August-Wilhelm-Steg“ sowie auf der östlichen Seite zwischen der Luise-Henrietten-Brücke und dem „August-Wilhelm-Steg“ gilt eine generelle Leinenpflicht für Hunde (siehe Anlage 1). Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Anleinplichten aus anderen rechtlichen Vorschriften und Einzelfallfestsetzungen bleiben unberührt.
- (3) Tierhalter, Tierhalterinnen oder Tieraufseher haben die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen und Anlagen unverzüglich zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Dazu sind stets geeignete Reinigungsmaterialien mitzuführen und zum Einsatz zu bringen.
- (4) Auf Kinderspielplätzen und in eingerichteten Badestellen dürfen Tiere – mit Ausnahme von Blinden- und Behindertenbegleithunden – nicht mitgenommen werden.
- (5) Wildtiere (außer Singvögel im Winter), Wildtauben und Wasservögel (z. B. Enten, Schwäne) dürfen auf Straßen und in Anlagen nicht gefüttert werden.

§ 6

Wohnwagen

- (1) Wer in fahrbaren oder sonstigen nicht mit dem Erdboden fest verbundenen Wohngelegenheiten wie Wohn- und Campingwagen, Omnibussen, Zelten oder dergleichen im Gebiet der Stadt Oranienburg übernachten will, bedarf hierzu der schriftlichen Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Ausgenommen hiervon sind der Campingplatz für Wasserwanderer sowie der Reisemobilstellplatz. Unberührt hiervon bleiben die nach den Bestimmungen über das Zelten vorgesehene Er-

Amtlicher Teil

laubnis des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten sowie etwaige bauordnungsrechtliche Genehmigungen.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 Satz 1 wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt, sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen sein.

§ 7

Reinhaltung der Straßen und Anlagen

- (1) Es ist verboten, die Straßen und Anlagen zu verunreinigen. Papier, Obstreste, Zigarettenkippen oder andere Abfälle dürfen nicht auf Straßen und in Anlagen hinterlassen werden. Haus- und Küchenabfälle sowie gewerbliche Abfälle dürfen nicht in Straßenpapierkörbe abgelegt werden.
- (2) An Verkaufsstellen z.B. Imbissstellen, Trinkhallen, Kiosken und Speiseverkaufsstellen bzw. -ständen, Gaststätten oder Geschäften mit Fensterverkauf, bei denen Papier oder sonstige Abfälle anfallen, haben die jeweiligen Gewerbetreibenden und deren Beauftragte Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe sichtbar aufzustellen und sobald erforderlich zu leeren.
- (3) Personen, die nach Genehmigung auf Straßen und in Anlagen Handel treiben oder ähnliche Handlungen durchführen (z.B. Werbeveranstaltungen, Messen und Ausstellungen) müssen ihre Wagen, Geräte und andere Gegenstände nach Beendigung entfernen und den benutzten Platz und seine nähere Umgebung von Unrat, Abfällen, Papier usw. gründlich säubern.
- (4) Auf Straßen, in Vorgärten sowie in Türen, Fenstern, auf Terrassen und Balkonen, die zu den Straßen hin gelegen und von diesen weniger als 5 m entfernt sind, dürfen Kleider, Teppiche, Betten, Matratzen, Läufer, Polstermöbel und andere Gegenstände nicht ausgeklopft, ausgestaubt oder sonst wie gereinigt werden.
- (5) Glas darf nur zu den angegebenen Einwurfzeiten in die Wertstoffcontainer eingeworfen werden.
- (6) Es ist verboten, Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge, mit und ohne Motorantrieb, die auf Grund der Fahrzeug-Zulassungsordnung (FZV) nicht mehr zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind bzw. nicht mehr fahrbereit sind, auf Straßen und in Anlagen abzustellen.

§ 8

Zuordnung und Beschilderung von Grundstücken

- (1) Jedes bebaute Grundstück ist von dem Eigentümer, Erbbau- oder Nießbrauchberechtigten, mit der dem Grundstück durch die Stadt Oranienburg zugeteilten Nummer zu versehen. Diese Nummer, wie auch der Straßename, kann geändert werden. Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, ihre Grundstücke mit der zugeteilten Nummer – auch bei Änderungen – zu versehen. Anwendung finden hierbei arabische Ziffern und Großbuchstaben. Bei einer Umnummerierung ist die alte Nummer neben der neuen Nummer für die Dauer von einem Jahr am Haus bzw. Grundstück zu belassen. Sie ist rot, jedoch noch lesbar, durchzustreichen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die alte Nummer zu entfernen.
- (2) Die Hausnummern müssen einwandfrei lesbar, neben oder über dem Gebäudeeingang befestigt sein. Sie sind zusätzlich an der zur Straße gelegenen Gebäudewand oder Einfriedung zu befestigen, wenn der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite liegt. Für Gebäude, denen ein mehr als 10 m tiefer Vorgarten vorgelagert ist, ist ein weiteres Hausnummernschild an der rechten Seite der Gebäudezuwegung in mindestens einem Meter Höhe in der Nähe zur Straße anzubringen. Für Gebäude, die durch einen Privatweg an eine Straße angeschlossen sind, ist ein zusätzliches Straßenschild mit den zugehörigen Hausnummern am Beginn dieses Weges aufzustellen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind für Häuserblöcke und Hausgruppen zusätzlich zu den einzelnen Nummern die Hausnummern zusammengefasst an sichtbarer Stelle anzubringen. Die Hausnummer muss in jedem Fall von der Straße erkennbar und auch während der Dunkelheit lesbar sein.
- (3) Jedes bewohnte oder gewerblich genutzte Grundstück ist zugänglich

mit einem Briefkasten zu versehen. Der Briefkasten ist mit dem Namen des Eigentümers, Erbbau- oder Nießbrauchberechtigten bzw. Mieters zu beschriften.

§ 9

Eisfläche

- (1) Das Betreten oder Befahren der Eisflächen aller öffentlich zugänglichen Gewässer in der Stadt Oranienburg ist untersagt.
- (2) Durch Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg - Betreten auf eigene Gefahr – können bestimmte Eisflächen zur Benutzung freigegeben werden.
- (3) Unzulässig ist in jedem Falle:
 - a) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist,
 - b) Steine, Asche oder sonstige Gegenstände und Materialien auf das Eis zu werfen oder es zu verunreinigen.

§ 10

Straßenmusik

Darbietungen mit Musikinstrumenten auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen sind ohne Genehmigung zulässig, wenn der sonstige Verkehr dadurch nicht behindert, Personen nicht gefährdet oder erheblich belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Die Musiker müssen den Standort ihrer Darbietung nach 20 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind.

§ 11

Evakuierungsmaßnahmen

- (1) Bei der Unschädlichmachung von Kampfmitteln haben alle Personen, die sich innerhalb des durch die örtliche Ordnungsbehörde in ihrer Allgemeinverfügung festgesetzten Sperrkreises aufhalten, diesen bis zu dem in der Allgemeinverfügung bestimmten Zeitpunkt zu verlassen.
- (2) Es ist allen unberechtigten Personen untersagt, den Sperrkreis zu betreten, zu befahren oder sich dort aufzuhalten.
- (3) Den Weisungen der Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

§ 12

Feuerstellen im Freien, Grillen

Es ist untersagt, auf Straßen oder in Anlagen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen. Vom Grillverbot ausgenommen ist unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung die Pferdeinsel (siehe Anlage 2).

§ 13

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kann die örtliche Ordnungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn dies im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig oder erforderlich ist. Die Ausnahmen können unter Bedingungen und Befristungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung seiner Herstellungs- und Unterhaltungspflicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung Anpflanzungen und Wurzeln so in Straßen hineinwachsen lässt und dadurch den Verkehr, die Straßenbeleuchtung und die Versorgungsleitungen beeinträchtigt bzw. behindert wird, oder überhängende Äste und Zweige nicht entfernt,
 3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 dieser Verordnung Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekreuzungen, -ein-

Amtlicher Teil

- mündungen und –kurven so erhält, dass sie den Straßenverkehr behindern,
4. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Verordnung frischgestrichene Gegenstände oder Flächen, an welchen Personen Schaden nehmen können, nicht durch einen auffallenden Hinweis kenntlich macht,
 5. entgegen § 2 Abs. 4 dieser Verordnung Türen, Fenster und Fensterläden, die nach außen aufschlagen sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen so anbringt, dass jemand gefährdet oder verletzt werden könnte,
 6. entgegen § 2 Abs. 5 dieser Verordnung Blumentöpfe und –kästen sowie andere Gegenstände nicht gegen Herabstürzen sichert,
 7. entgegen § 2 Abs. 6 dieser Verordnung im Straßenbereich gelegene Kellerschächte und andere Öffnungen nicht fest mit Verschlüssen, Türen, Deckeln oder Klammern versieht bzw. diese so anbringt, dass jemand darüber stürzen kann,
 8. entgegen § 2 Abs. 7 dieser Verordnung bei Ladevorgängen vorübergehend Materialien auf der Straße lagert, ohne hierfür entsprechende Warn- und Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Verkehrsteilnehmer zu treffen bzw. bei vorübergehend verlegten Schläuchen, Leitungen, Kabel oder anderen Gegenständen auf Rad- und Gehwegen nicht durch Achtungs- oder Hinweiszeichen darauf aufmerksam macht,
 9. entgegen § 2 Abs. 8 dieser Verordnung Fahrräder so abstellt, dass der übrige Verkehr behindert wird,
 10. entgegen § 2 Abs. 9 dieser Verordnung Schneeüberhänge und Eiszapfen nicht entfernt und dadurch Personen und Sachen gefährdet werden können,
 11. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Straßen und Anlagen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt,
 12. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung Rasen, Beete und andere Anpflanzungen betritt oder befährt, soweit dies nicht durch Hinweisschilder gestattet ist oder zum Zwecke der Reinigung und/oder Pflege erfolgt,
 13. entgegen § 3 Abs. 3 dieser Verordnung auf Straßen und in Anlagen durch sein Verhalten andere Personen mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt,
 14. entgegen § 3 Abs. 4 dieser Verordnung Straßen, Einrichtungen und Anlagen bemalt, beschriftet, besprüht, beklebt oder anderweitig verändert,
 15. entgegen § 3 Abs. 5 dieser Verordnung unbefugt auf Straßen und in Anlagen Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art anbringt, aufstellt, anbringt oder aufstellen lässt,
 16. entgegen § 4 dieser Verordnung als Grundstückseigentümer nicht duldet, dass auf oder vor seinem Grundstück Feuermelder- oder Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei oder Einrichtungen und Zeichen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dienen angebracht, abgenommen und verändert werden,
 17. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Verordnung Tiere so hält, dass Dritte nicht durch die Haltung an sich, durch üble Gerüche, laute Geräusche oder Ungeziefer beeinträchtigt, belästigt, gefährdet oder geschädigt werden,
 18. entgegen § 5 Abs. 2 dieser Verordnung als Hundeführer oder Hundeführerin sich nicht an die Leinenpflicht im Bereich der Havelpromenade hält,
 19. entgegen § 5 Abs. 3 dieser Verordnung die von den mitgeführten Tieren verursachten Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen und Anlagen nicht unverzüglich beseitigt,
 20. entgegen § 5 Abs. 3 dieser Verordnung als Tieraufseher oder Tieraufseherin nicht geeignete Reinigungsmaterialien mit sich führt,
 21. entgegen § 5 Abs. 4 dieser Verordnung Tiere, mit Ausnahme von Blinden- und Behindertenbegleithunden, auf Kinderspielplätze und an eingerichteten Badestellen mitnimmt,
 22. entgegen § 5 Abs. 5 dieser Verordnung Wildtiere (außer Singvögel im Winter), Wildtauben und Wasservögel auf Straßen oder in Anlagen füttert,
 23. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Verordnung in fahrbaren oder sonstigen nicht mit dem Erdboden fest verbundenen Wohngelegenheiten, wie Wohn- und Campingwagen, Omnibussen, Zelten oder dergleichen im Gebiet der Stadt Oranienburg ohne Erlaubnis übernachtet,
 24. entgegen § 7 Abs. 1 dieser Verordnung das Gebot der Reinhaltung von Straßen und Anlagen missachtet,
 25. entgegen § 7 Abs. 2 dieser Verordnung als Gewerbetreibender oder deren Beauftragter an Verkaufsstellen, Gaststätten oder Geschäften mit Fensterverkauf, bei denen Papier oder sonstige Abfälle anfallen, keine Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe gut sichtbar aufstellt und sobald erforderlich entleert,
 26. entgegen § 7 Abs. 3 dieser Verordnung nach genehmigtem Handel auf Straßen und in Anlagen als Händler ihre Wagen, Geräte und andere Gegenstände nicht entfernen und den benutzten Platz und die nähere Umgebung nicht von Unrat, Abfällen, Papier usw. säubert,
 27. entgegen § 7 Abs. 4 dieser Verordnung auf Straßen oder von diesen weniger als 5 m entfernt gelegenen Türen, Fenstern, Terrassen und Balkonen Kleider, Teppiche, Betten, Matratzen, Läufer, Polstermöbel und andere Gegenstände ausklopft, ausstaubt oder sonst wie reinigt,
 28. entgegen § 7 Abs. 5 dieser Verordnung Glas außerhalb der angegebenen Einwurfzeiten in die Wertstoffcontainer einwirft,
 29. entgegen § 7 Abs. 6 dieser Verordnung Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge mit und ohne Motorantrieb, die auf Grund der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) nicht mehr zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind bzw. nicht mehr fahrbereit sind, auf Straßen und in Anlagen abstellt,
 30. entgegen § 8 dieser Verordnung als Grundstückseigentümer, ersatzweise als Erbbau- oder Nießbrauchberechtigter sein Grundstück nicht mit der von der Stadtverwaltung Oranienburg zugeordneten Hausnummer versieht und das Hausnummernschild nicht so anbringt, das es von der Straße, auch während der Dunkelheit, einwandfrei lesbar ist sowie das Grundstück nicht mit einem gut zugänglichen Briefkasten versieht oder diesen nicht mit dem Namenszug des Grundstückseigentümers bzw. des Erbbau- oder Nießbrauchberechtigten bzw. des Mieters beschriftet,
 31. entgegen § 9 dieser Verordnung Eisflächen aller öffentlich zugänglichen Gewässer in der Stadt Oranienburg betritt oder befährt, Löcher in das Eis schlägt, Eis entnimmt, Steine, Asche oder sonstige Gegenstände und Materialien auf das Eis wirft oder es verunreinigt,
 32. entgegen § 10 dieser Verordnung durch Darbietungen mit Musikinstrumenten auf Straßen oder in Anlagen den sonstigen Verkehr behindert, Personen gefährdet oder erheblich belästigt bzw. Sachen beschädigt oder nach 20 Minuten seiner Darbietung seinen Standort nicht so verändert, dass seine Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist,
 33. entgegen § 11 Abs. 1 dieser Verordnung sich in dem zur Unschädlichmachung von Kampfmitteln durch die örtliche Ordnungsbehörde in ihrer Allgemeinverfügung festgesetzten Sperrkreis aufhält und diesen nicht bis zu dem in der Allgemeinverfügung bestimmten Zeitpunkt verlässt,
 34. entgegen § 11 Abs. 2 dieser Verordnung unberechtigt den Sperrkreis betritt bzw. befährt oder sich dort aufhält,
 35. entgegen § 11 Abs. 3 dieser Verordnung den Weisungen der Ordnungskräfte nicht Folge leistet,
 36. entgegen § 12 dieser Verordnung auf Straßen oder in Anlagen Feuer anzündet oder Grillgeräte gebraucht.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Ordnungsbehördli-

Amtlicher Teil

chen Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706).

Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung verliert die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oranienburg, beschlossen am 05.03.2007, ihre Gültigkeit.

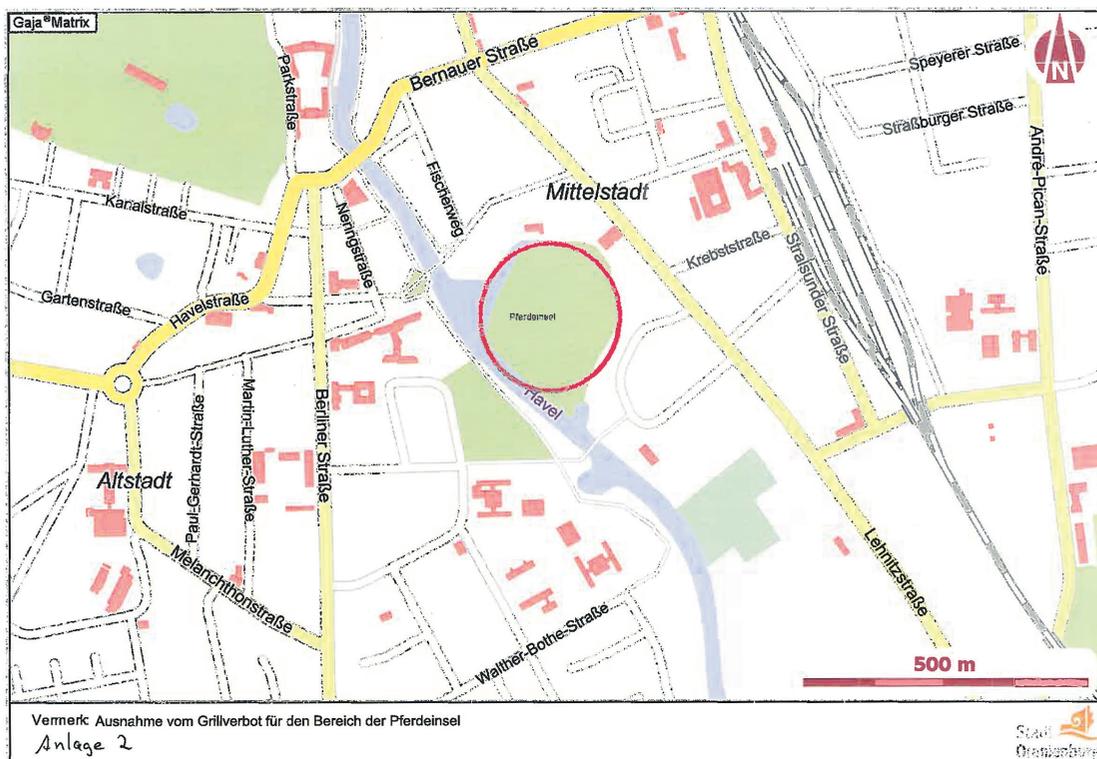
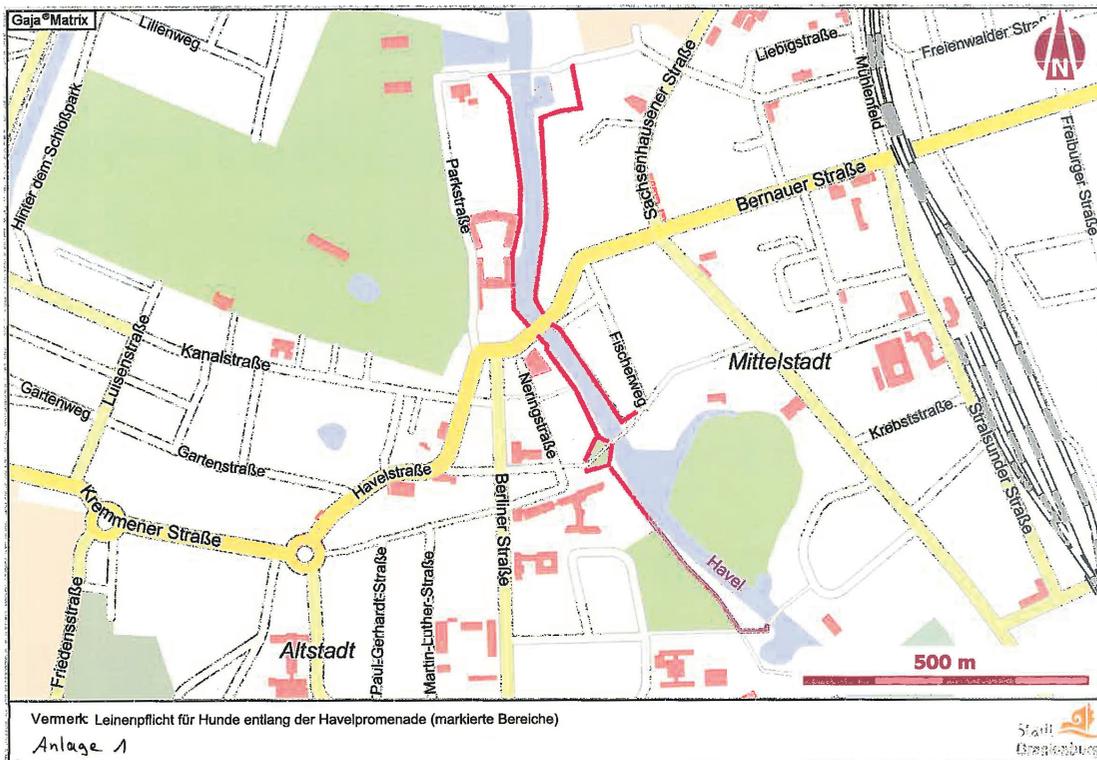
Oranienburg, den 29.09.2015

(Siegel)

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister



Amtlicher Teil

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und die Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziff. 1, § 3, § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 28.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsgrundlage für die Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg erhalten zur Abdeckung des Aufwandes, der mit der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Funktion verbunden ist, eine Aufwandsentschädigung. Die Anspruchsgrundlage ergibt sich aus § 27 Absatz 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes.

§ 2

Anspruchsberechtigte

- (1) Anspruchsberechtigte für den Erhalt der Aufwandsentschädigung im Sinne der Satzung sind:
 1. die Stadtwehrführung
 2. die Stellvertretung der Stadtwehrführung
 3. die Ortswehrführung
 4. die Stellvertretung der Ortswehrführung
 5. die Stadtjugendfeuerwehrführung
 6. die Stellvertretung Stadtjugendfeuerwehrführung
 7. die Ortsjugendfeuerwehrführung
 8. die Gerätewarte und
 9. die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
 10. die Leitungen der Kinderfeuerwehren in den Löschzügen
- (2) Die Voraussetzungen für Zahlungen in Würdigung langjähriger Dienste, besonderer Leistungen und für die Arbeit der Jugendfeuerwehr sind in § 5 und 6 dieser Satzung geregelt.

§ 3

Voraussetzungen und Fälligkeit

- (1) Voraussetzung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist die dauernde ehrenamtliche Ausübung der unter § 2 Absatz 1 Ziffer 1 - 10 ausgewiesenen Funktion innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Oranienburg.
Soweit die Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 2 Absatz 1 Ziffer 1 - 10 gezahlt wird, nicht während des gesamten Zeitraums ausgeübt wird, wird die Aufwandsentschädigung anteilig für die Monate gezahlt, in der die Tätigkeit während des gesamten Monats ausgeübt wurde. Die Zahlung erfolgt vierteljährlich zum Ende des Quartals.
- (2) Soweit durch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zwei der im § 2 Abs. 1 Ziffer 1 – 10 aufgeführten Funktionen ausgeübt werden, werden die Aufwandsentschädigungen nebeneinander gewährt.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 9 erfolgt jährlich.

§ 4

Aufwandsentschädigungssätze

- (1) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird an folgende Funktionsträger unabhängig vom zeitlichen Aufwand für die Erfüllung der Aufgabe gezahlt:

| Lfd. Nr. | Anspruchsberechtigte | monatl. Aufwandsentschädigung |
|----------|---|-------------------------------|
| 1 | Stadtwehrführung | 100 € |
| 2 | Stellvertretung d. Stadtwehrführung | 80 € |
| 3 | Ortswehrführung | 65 € |
| 4 | Stellvertretung der Ortswehrführung | 45 € |
| 5 | Leitung der Stadtjugendfeuerwehrführung | 50 € |
| 6 | Stellvertretung der Leitung der Stadtjugendfeuerwehrführung | 35 € |
| 7 | Leitungen der Jugendfeuerwehren | 35 € |
| 8 | Leitungen der Kinderfeuerwehren in den Löschzügen | 35 € |
| 9 | Gerätewarte | 35 € |

- (2) Die Zahlung einer einsatzbezogenen Aufwandsentschädigung an aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt anhand folgender Kriterien:

1. Aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 €/Monat, wenn die in der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 festgelegte Mindest-Stundenzahl am Standort pro Jahr erbracht worden ist.
2. Darüber hinaus erhalten aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr eine einsatzbezogene Aufwandsentschädigung nach geleisteten Einsätzen
 - 2.1. bei aktiver Beteiligung mit 5 €/Einsatz
 - 2.2. bei Bereitstellung auf der Wache wird 1 €/Einsatz gewährt.

Die Nachweisführung hat durch Anwesenheitsnachweis mit eigenhändiger Unterschrift durch die jeweiligen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu erfolgen, die Dokumentation führt die Ortswehrführung bzw. dessen Vertretung stichtagsbezogen.

- (3) Bei zentral durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 erhalten die Auszubildenden für die jeweilige Ausbildung eine Ausbildungspauschale. Die Höhe der Pauschale wird aus der vorgegebenen jeweiligen Mindeststundenzahl multipliziert mit 7,50 EURO ermittelt.

Diese Entschädigung wird auch gezahlt, wenn die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine der im § 2 aufgeführten Funktionen ausüben und dafür eine Aufwandsentschädigung erhalten.

- (4) Mit den gezahlten Aufwandsentschädigungen sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten) abgegolten.

§ 5

Würdigung langjähriger Dienste / Ehrungen / Besondere Leistungen

- (1) In Würdigung langjähriger treuer Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag der Ortswehrführung zur Aushändigung der Treumedaille in Abstimmung mit der Stadtwehrführung eine Anerkennung wie folgt:

| | |
|----------------------------|-------|
| für 10 Jahre treue Dienste | 100 € |
| für 20 Jahre treue Dienste | 200 € |
| für 30 Jahre treue Dienste | 300 € |
| für 40 Jahre treue Dienste | 400 € |
| für 50 Jahre treue Dienste | 500 € |

Amtlicher Teil

für 60 Jahre treue Dienste 500 €

für jedes weitere Jahrzehnt wird der Betrag auf 500 € festgesetzt.

- (2) Für die Anerkennung hervorragender Leistungen wie hoher persönlicher Einsatz für die Rettung von Leben oder Sicherung großer Vermögenswerte erfolgt nach Maßgabe der Beantragung der Ortswehrführung in Abstimmung mit der Stadtwehrführung die Zahlung einer Prämie in Höhe von maximal 100 €.

§ 6

Zuschuss für die Kinder- u. Jugendfeuerwehr

- (1) Jede Kinderfeuerwehr erhält jährlich einen Zuschuss von mindestens 500 €. Stichtag ist der Abgabetermin der Statistik an den Landkreis Oberhavel.
- (2) Für die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird jeder Ortsjugendfeuerwehr ein jährlicher Zuschuss gewährt, der sich aus einem Sockelbetrag in Höhe von 200 € und einem stichtagsbezogenen Pro-Kopf-Anteil in

Höhe von 20 € zusammensetzt. Stichtag ist der Abgabetermin der Statistik an den Landkreis Oberhavel.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg, beschlossen am 20.02.2012 ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 29.09.2015

Siegel

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 104
„Wohnen im ehem. Jüdischen Erholungsheim; OT Lehnitz“**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.09.2015 den Bebauungsplan Nr. 104 „Wohnen im ehem. Jüdischen Erholungsheim; OT Lehnitz“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich mit einer Größe von ca. 1,48 ha südöstlich entlang der Magnus-Hirschfeld-Straße im Ortsteil Lehnitz und umfasst das Grundstück des denkmalgeschützten Gebäudes (Flurstück 895) sowie die zwei benachbarten Flurstücke 18 und 19 der Flur 3 in der Gemarkung Lehnitz.

Der Bebauungsplan, in der Fassung von 08/2015, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß §10 (3) BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg wird gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Hinweise:

- 1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird gemäß § 44 (5) BauGB hingewiesen.
- 2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1-3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 (2a) BauGB (Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan) sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend

gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

- 3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, 29.09.2015

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Amtlicher Teil

Öffentliche Zahlungserinnerung – Öffentlich-rechtliche Geldleistungen, insbesondere Steuern

Hierdurch wird gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg an die rechtzeitige Zahlung der im Monat Februar fällig werdenden öffentlich-rechtlichen Geldleistungen, insbesondere der kommunalen Steuern einschließlich steuerlicher Nebenleistungen erinnert. Am 15.11.2015 werden die kommunalen Steuern für das IV. Quartal 2015 zur Zahlung fällig. Alle Zahlungspflichtigen werden gebeten, falls kein SEPA Lastschriftmandat erteilt wurde, die Abgabe pünktlich zu entrichten, um sich Unannehmlichkeiten und weitere Kosten durch Mahnung und ggf.

zwangsweise Beitreibung der Forderungen zu ersparen. Die Bankverbindung der Stadt Oranienburg lautet wie folgt:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
IBAN: DE 581605 0000 3740 923627
BIC: WELADED 1 PMB

Bitte geben Sie bei jeder Überweisung unbedingt Ihr Personenkonto an. Dieses finden Sie auf Ihrem Bescheid.

Öffentliche Bekanntmachung über die Neugründung des Vereins SWiB – Sozialer Wohnungsbau in Brandenburg e.V. – in Cottbus

Als persönlicher Interessenverband bietet der Verein seine Unterstützung für Personen an, die zwischen 1993 und 2006 das „Brandenburger Fördermodell“ als Wohnungsbau-träger oder privater Investor für den Bau von Sozialwohnungen genutzt und Schwierigkeiten mit der laufenden Finanzierung dieser Immobilien haben. Der Verein hilft den Betroffenen unabhängig davon ob Zwangsmaßnahmen angedroht sind, stattfinden oder bereits stattfanden.

SWiB e.V. berät in allen Themen rund um geförderte Immobilien und vermittelt zwischen Fördermittelgebern, Banken und Vereinsmitgliedern und arbeitet neutral und unabhängig an Lösungen für Finanzierungsfragen.

Anschrift und Vorstand:

SWiB Sozialer Wohnungsbau in Brandenburg e. V.
Am Stadtring 4
03042 Cottbus

Vertreten durch den Vorstand:

Vorstandsvorsitzender: Herr Andreas Hahm
Technischer Leiter: Herr Colin-Alexander Rauer

Kontakt:

Telefon: 0355 49 38 11 5
Fax: 0355 49 38 05 0
E-Mail: info@swib-ev.de
Internet: www.swib-ev.de

Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 28.09.15 gefasst:

1. Beschluss-Nr: 0115/08/15

Als Mitglieder des Jugendbeirates der Stadt Oranienburg werden für die Dauer von 2 Jahren von der Stadtverordnetenversammlung benannt: Felix Kretzschmar; Nicole Kempfer; Michelle Leppak; Pauline Knöpper; Clarissa Strauß; Geena Michelczak; Richard Baum; Jana Makowski; Franka Rinn; Lydia Scherwinski; Charlotte Pioch; Luzie Hamann; Laura Roggenthin; Jeason Rasper; Leon Klages

2. Beschluss-Nr: 0116/08/15

Beschluss über die Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des EBO

3. Beschluss-Nr: 0117/08/15

Beschluss zur 1. Fortschreibung des Konzeptes Kampfmittelsuche

4. Beschluss-Nr: 0118/08/15

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oranienburg – Stadtordnung.

5. Beschluss-Nr: 0119/08/15

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und die Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg (Feuerwehrentschädigungssatzung).

6. Beschluss-Nr: 0120/08/15

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in Oranienburg und deren Inkrafttreten zum 01.01.2016.

7. Beschluss-Nr: 0121/08/15

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Teilnahme an der Essenversorgung und die sozial verträgliche Staffelung der Kostenbeteiligung für die Essenversorgung in den städtischen Schulen für Schüler, die nicht den Hort besuchen zum 01.01.2016. (Schulspeisungssatzung)

8. Beschluss-Nr: 0122/08/15

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren und deren Inkrafttreten zum 01.01.2016. (Kitasatzung – KitaS.)

9. Beschluss-Nr: 0123/08/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt die neuen wesentlichen Produkte mit ihren Zielen und Kennzahlen als Grundlage für den Haushalt der Stadt Oranienburg.

10. Beschluss-Nr: 0124/08/15

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Konzept zur Sicherung der langfristigen finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Oranienburg.

Amtlicher Teil**11. Beschluss-Nr: 0125/08/15**

Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für den Mehrbedarf des Bauvorhabens – Erweiterung der ein-zügigen Grundschule Sachsenhausen um ein Hort- und Aulagebäude – im Haushaltsjahr 2015 für 2016

12. Beschluss-Nr: 0126/08/15

Bebauungsplan Nr. 112 „Gewerbegebiet Sachsenhausener Straße“ ;

1. Aufstellungsbeschluss

13. Beschluss-Nr: 0127/08/15

Bebauungsplan Nr. 56 „Wochenendhausgebiet Anglersiedlung“ ;

1. Abwägungsbeschluss;
2. Billigungsbeschluss;
3. Offenlegungsbeschluss

14. Beschluss-Nr: 0128/08/15

Bebauungsplan Nr. 104 „Wohnen im ehem. Jüdischen Erholungsheim; OT Lehnitz“, hier:

1. Abwägungsbeschluss gemäß § 1 (7) BauGB;
2. Satzungsbeschluss gemäß § 13a i.V.m. § 10 (1) BauGB;
3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB;
4. Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 (3)

15. Beschluss-Nr: 0129/08/15

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7.3 „Mittelstadt – Stadtwerke/Pharma“; 1. Einleitung des Planverfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes; 2. Planungsziele; 3. Öffentliche Auslegung des Planentwurfs; 4. Umbenennung des Bebauungsplanes

16. Beschluss-Nr: 0130/07/15

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Umnutzung der Dirt-Jump-Anlage an der Albert-Buchmann-Straße als Rodelberg abschließend zu prüfen und umzusetzen.

17. Beschluss-Nr: 0131/08/15

Bereitstellung städtischer Dachflächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen

Ende des amtlichen Teils**Nichtamtlicher Teil****Ausschreibung Ausbildung Verwaltungsangestellte/r**

Die Stadt Oranienburg bildet 2016 eine Nachwuchskraft im Ausbildungsberuf

Verwaltungsfachangestellte/r

aus.

Ausbildungsdauer: 36 Monate
Einstellungstermin: 01.09.2016
Voraussetzungen: Abschluss 10. Klasse Ober-/Realschule bzw. Abitur oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss mit mindestens befriedigenden Noten in den Fächern Deutsch und Mathematik.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Kopien der letzten Schulzeugnisse) richten Sie bitte bis zum 20.11.2015 unter

Angabe des Kennwortes „Ausbildung“ vorzugsweise per E-Mail an meyer@oranienburg.de.

Alternativ können Sie Ihre Bewerbung mit einem ausreichend frankierten Rückumschlag an folgende Anschrift senden:

Stadt Oranienburg – Der Bürgermeister –
Vertrauliche Personalsache
Haupt- und Personalamt
Kennwort: Ausbildung
Postfach 10 01 43, 16501 Oranienburg.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Erfahren Sie mehr über die Stadt Oranienburg – www.oranienburg.de.

Aus Umweltschutzgründen sollte auf die Übersendung weiterer Unterlagen – insbesondere auf die Übersendung von Bewerbungsmappen, Schnellheftern und Klarsichthüllen – verzichtet werden.

– Das Tiefbauamt informiert –**Abrechnung Bernauer Straße und Straße der Nationen**

Die Versendung der Bescheide für die Straßenbaubeiträge und für den Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Zugänge erfolgt voraussichtlich zu folgenden Terminen:

Bernauer Straße von Bahnbrücke bis zur Zufahrt Finanzamt

1. Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Zugänge **Ende November 2015**
2. Straßenbaubeitrag für die Teilanlagen Gehwege, Beleuchtung und Parkflächen im **März 2016**

Straße der Nationen

1. Kostenersatz für die Grundstückszufahrten und Zugänge **Anfang November 2015**
2. Straßenbaubeitrag für den nördlichen und südlichen Gehweg im **Februar 2016**

Rechtsgrundlage für den Straßenbaubeitrag:

§ 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragsatzung) in Ausfertigung vom 25.09.2007.

Nichtamtlicher Teil

Rechtsgrundlage für den Kostenersatz:

§ 10a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Stadt Oranienburg in Ausfertigung vom 01.02.2005

Beitragspflichtig bzw. Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides (Kostenersatzbescheides) Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises

entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 14 und 15 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht der Stadt, den Straßenbaubeitrag ganz oder auch nur zu einem Teil von dem einen oder anderen oder allen Schuldnern zu fordern.

Auskünfte zu den voraussichtlichen Beträgen können in der Regel einen Monat vor Bescheidversendung gegeben werden. Ansprechpartnerin ist Frau Jaqueline Päthe Telefon 600 778, E-Mail paethe@oranienburg.de.

– Das Tiefbauamt informiert – Beitragserhebung für die Beleuchtung im Habichtweg

Die Bescheide zum Straßenbaubeitrag für die Baumaßnahmen an der Straßenbeleuchtung im Habichtweg von Friedrich-Siewert-Straße bis einschließlich Grundstück Habichtweg 8 in Sachsenhausen werden voraussichtlich im November 2015 versendet.

Rechtsgrundlage:

§ 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragsatzung) in Ausfertigung vom 25.09.2007.

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer

sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 14 und 15 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht der Stadt, den Straßenbaubeitrag ganz oder auch nur zu einem Teil von dem einen oder anderen oder allen Schuldnern zu fordern.

Ansprechpartnerin ist Frau Jenny Meintzen Telefon 600 737, E-Mail meintzen@oranienburg.de.

Aufruf zur Haus- und Straßensammlung 2015 des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. Landesverband Brandenburg im November 2015

Liebe Brandenburgerinnen und Brandenburger, dank Ihrer Spenden konnte der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in diesem Jahr wieder seiner Arbeit, den Schicksalsklärungen, dem Bau und der Pflege von Kriegsgräberstätten und Umbettungen im In- und Ausland sowie einer vielschichtigen Versöhnungsarbeit zwischen den Völkern Europas, nachgehen. Diese Arbeiten sind über 100 Jahre nach dem Beginn des Ersten Weltkrieges noch nicht abgeschlossen.

Der Volksbund ist heute in Brandenburg der Ausdruck eines Engagements für ein friedliches Gedenken, ein gemeinsames Erinnern und eine Bildung, welche beides in die Zukunft trägt. Darin verbirgt sich die Hoffnung und Forderung:

Nie wieder Krieg!

Liebe Brandenburgerinnen und Brandenburger, um das humanitäre Werk des Volksbundes bei uns und in der Welt auch 2016 fortsetzen zu können, benötigen wir Ihre Hilfe. Wir bitten Sie, unserem Aufruf zu folgen. Mit Ihren Spenden tragen auch Sie dazu bei, dass Krieg, Rechtswillkür und politischer Extremismus in unserem Land keine Chance erhalten.

Gunter Fritsch
Präsident des Landtages Brandenburg a.D.
Landesvorsitzender

Dr. Dietmar Woidke
Ministerpräsident des Landes Brandenburg Schirmherr

Ende des nichtamtlichen Teils